

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Langenbach (Landkreis Freising) für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Langenbach vom 23.03.1995, Nr. 41-863-2

Das Landratsamt Freising erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Langenbach, Landkreis Freising, wird in der Gemeinde Langenbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen (Zone I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone II)
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III)

- (2) Die Fassungsbereiche bestehen aus Teilen des Grundstückes Flur-Nr. 425 der Gemarkung Langenbach. Sie haben ein Ausmaß von rund 30 x 30 m (Tiefbrunnen 1) und 20 x 20 m (Tiefbrunnen 2).

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 119/5, 427, 431, 432, 435, 436/2, 543 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 119, 424/1, 425, 428, 433, 434, 436, 436/1, 437, 541, 542 und 544 der Gemarkung Langenbach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 93, 95, 97, 98, 99, 388, 420, 420/2, 421, 422, 423, 438, 439 und 439/1 der Gemarkung Langenbach und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 89, 90, 92/2, 100, 101/1, 119, 424/1, 433, 434, 436, 436/1, 437, 541, 542 und 544 der Gemarkung Langenbach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 des Ing.-Büros Hausmann und Rieger vom 08.07.1988 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
Zur Verdeutlichung haben die Striche eine bestimmte Breite, auf die Natur übertragen wären das bis zu einigen Metern. Der Plan ist deshalb so zu verstehen, daß im Regelfall die Grenze des Schutzgebietes exakt entlang der Grundstücksgrenze verläuft. Werden nur Teile eines Grundstückes durch das Schutzgebiet beansprucht, d.h. das Grundstück wird von der Schutzgebietsgrenze durchschnitten, so zeigt die zur Wasserfassung hin gerichtete Kante des Striches den genauen Grenzverlauf an.
Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 in der Gemeinde Langenbach und im Landratsamt Freising niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung, ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	---	---
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärssaft mit Fässern	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche oder Gärssaft mit Leitungen	verboten		Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung, Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	verboten		
1.5 Lagerung von organischen Dungstoffen und von Mineraldünger außerhalb dichter, geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen	verboten		---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.9 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche: Ausgenommen ist die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone III Bauwerksgründung ohne Aufdeckung des Grundwassers, selbst bei höchstem Grundwasserstand	verboten		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen (Anlagen hierzu siehe Nr. 5.1)	verboten		---
3.3 Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten		
4.2 Durchführung von Bohrungen	verboten		
4.3 Straßen, Eisenbahnanlagen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Entsorgung
4.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)	verboten *) Auf die Durchführungsbestimmungen zu Manövern und anderen Übungen in Wasserschutzgebieten des Bundesministeriums für Verteidigung vom 08.10.1992 S IV2-Az. 63-20-15/06 (VMBl 1993 S. 101 ff) wird hingewiesen		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen), zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Durckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung -VAwSF- in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freising zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freising zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

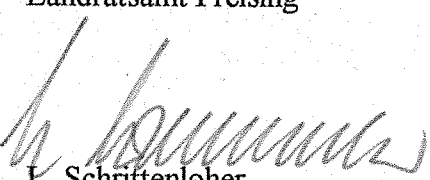
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Die Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langenbach vom 08.04.1980 (Amtsblatt Nr. 16 des Landratsamtes Freising vom 17.04.1980) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Freising, 23.03.1995
Landratsamt Freising


E. Schrittenloher
Landrat

